

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen setzt die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L Nr. 328 vom 21.12.2018 S. 82, um (siehe dazu im Detail unten zu § 3).

Da die vorherige Verordnung betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen, BGBl. II Nr. 252/2014, gemäß § 8 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten ist und somit eine Novellierung dieser Verordnung nicht möglich war, war diese neu zu erlassen. Die Verordnung wurde außerdem neu strukturiert. Nunmehr werden die Berechnungsmethoden für jeden Bereich (Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr) in einem gesonderten Paragraphen geregelt. Zusätzlich gibt es allgemeine Bestimmungen, welche bei der Berechnung aller Bereiche zu beachten sind. Diese Neustrukturierung soll der besseren Übersichtlichkeit dienen.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die konkreten Vorgaben und Voraussetzungen für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt.

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die §§ 4, 8, 32 und 74 Z 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2022.

Sind nach dem Gegenstand der Erhebung auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1986 mehrere Bundesminister zuständig, dann ist die Verordnung von diesen gemeinsam zu erlassen (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesstatistikgesetzes 2000). Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kommt gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 98/2022, die alleinige Zuständigkeit zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung zu, weil sämtliche von dieser Verordnung betroffenen Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) fallen. Gemäß den §§ 8 und 74 Abs. 1 Z 9 iVm 32 des Bundesstatistikgesetzes 2000 war die Verordnung jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich § 10 dieser Verordnung zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Hier kann auf die obigen Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden.

#### **Zu § 2:**

In § 2 wird die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) verpflichtet, jährlich die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch vorzunehmen.

#### **Zu § 3:**

Konkret dient die gegenständliche Verordnung der Umsetzung folgender Artikel der Richtlinie (EU) 2018/2001:

- Art. 2 Z 4: Definition des Bruttoendenergieverbrauchs,
- Art. 2 Z 40: Definition von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen,
- Art. 7: Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Art. 25 Abs. 2: Berücksichtigung von Treibhausgaseinsparungen bei flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs,
- Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1: Anteil von Biokraftstoffen etc. am Bruttoendverbrauch im Vergleich zum Endverbrauch im Straßen- und Schienenverkehr,
- Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1 und 2: Berücksichtigung von Biokraftstoffen etc. mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen beim Bruttoendenergieverbrauch,
- Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 lit. a bis c, Abs. 3 UAbs. 1, 2, 4 und 6: Berechnungsregeln in Hinblick auf Mindestanteile von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor,
- Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 und UAbs. 4: Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe.

**Zu § 4:**

Die meisten der für diese Verordnung relevanten Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurden bereits im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz umgesetzt, daher verweist die Verordnung hinsichtlich der Begriffsbestimmungen auf das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 233/2022.

**Vor § 5:**

Die Berechnungsmethoden des Mindestanteils von 14 % von erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor werden bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs mitberücksichtigt. Durch die Berechnung des Endenergieverbrauchs für den Verkehrssektor erfolgt auch implizit die Berechnung des Mindestanteiles.

**Zu § 5:**

Zu Abs. 2: Abs. 2 zweiter Satz schreibt fest, dass der Energieverbrauch des Luftverkehrs bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus allen Energiequellen mit nicht mehr als 6,18 % des Bruttoendenergieverbrauchs angesetzt werden darf.

Zu Abs. 4: Abs. 4 stellt sicher, dass nur solche Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe für die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen herangezogen werden können, welche die Nachhaltigkeitsanforderungen und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 einhalten. Diese Anforderungen und Kriterien wurden national in der Nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe-Verordnung, der Kraftstoffverordnung 2012, der Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Biomasse-Verordnung und der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt. Abweichendes gilt für Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme und Kälte oder Kraftstoffen auf Basis von fester Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerleistung von weniger als 20 MW oder auf Basis von Biogas mit einer Gesamtfeuerleistung von weniger als 2 MW. Diese Anlagen dürfen auch bei Nichteinhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen für die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden.

Zu Abs. 6: Im Abs. 6 wird normiert, dass Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, welche aus Rohstoffen hergestellt wurden, die ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen und für welche eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, nicht bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden dürfen. Dies betrifft vor allem Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe aus Palmöl. Diese Regelung geht über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 hinaus und bekräftigt die Absicht Österreichs zum Ausstieg aus der Nutzung von Palmöl.

**Zu § 6:**

Zu Abs. 1: Abs. 1 normiert, dass auch die für die Eigenversorgung sowie durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte Elektrizität bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu berücksichtigen ist. Der Begriff der Eigenversorgung ist nach aktueller Rechtslage im Sinne des § 82 EAG zu verstehen.

Zu Abs. 2: Nach Abs. 2 darf auch der aus erneuerbaren Quellen erzeugte Elektrizitätsanteil von Hybridanlagen für die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden. Der Begriff der Hybridanlage ist in der Richtlinie (EU) 2018/2001 selbst nicht definiert, jedoch enthält das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 idF BGBl. I Nr. 150/2021, eine Begriffsbestimmung betreffend Hybridanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 16 ÖSG 2012). Diese Begriffsbestimmung kann auch für diese Verordnung herangezogen werden.

**Zu § 7:**

Zu Abs. 1: Gemäß Abs. 1 werden bei Hybridanlagen nur der aus erneuerbaren Quellen erzeugte Wärme- und Kälteanteil für die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor berücksichtigt.

Zu Abs. 3: Thermische Energie, welche durch passive Energiesysteme erzeugt wird, wird bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt. Dies dient der Vermeidung von Doppelzählungen, weil diese Energie bereits als eingesparte Energie berücksichtigt wird.

**Zu § 8:**

Zu Z 1: Bei erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs handelt es sich vor allem um Wasserstoff, welcher im Verkehrssektor eingesetzt wird.

Zu Z 3: Diese Bestimmung regelt die Berechnung des Nenners für den Schienen- und Straßenverkehr und setzt sich somit sowohl aus Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen als auch aus Kraftstoffen aus nicht erneuerbaren Quellen zusammen.

Zu Z 4: Biokraftstoffe und Biogas, welche aus Rohstoffen gemäß dem Anhang XIII Teil B der Kraftstoffverordnung 2012 hergestellt werden, dürfen bei der Berechnung des Zählers nur mit bis zu 1,7 % des Energiegehaltes der auf dem Markt für den Verbrauch oder die Nutzung bereitgestellten Kraftstoffe für den Verkehr berücksichtigt werden.

Zu Z 5: Elektrizität, welche aus einer direkten Verbindung mit einer Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie stammt, kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden. Zur Anrechnung von erneuerbarer Elektrizität, welche aus dem Netz entnommen wurde, in vollem Umfang siehe Z 6.

Zu Z 6: Erneuerbare Elektrizität, welche aus dem Netz entnommen wurde, kann unter den Voraussetzungen der Z 6 in vollem Umfang angerechnet werden. Sofern die Europäische Kommission auf Grundlage des Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einen delegierten Rechtsakt erlässt, sind die Kriterien dieses delegierten Rechtsaktes ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Z 7: Diese Ziffer dient der Ermittlung des Endenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen im elektrifizierten Schienen- und Straßenverkehr, wobei im Schienenverkehr der Verbrauch mit dem 1,5-fachen Energiegehalt und für Straßenfahrzeuge der Verbrauch mit dem 4-fachen Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Quellen angesetzt wird.

Zu Z 8: Kraftstoffe, welche für den Luft- und Seeverkehr bereitgestellt wurden, sind mit dem 1,2-fachen ihres Energiegehaltes zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Kraftstoffe, welche aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzenhergestellt werden.

Zu Z 9: Von dieser Bestimmung werden hauptsächlich Treibhausgaseinsparungen betroffen sein, welche durch die Nutzung von Wasserstoff im Verkehr eingetreten sind.

**Zu § 9:**

Das erste durch diese Verordnung erfasste Berichtsjahr ist das Jahr 2022.

**Zu § 10:**

Die Berechnungen der vorliegenden Verordnung basieren auf den von der Bundesanstalt erstellten und im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik normierten Energiebilanzen. Der Kostenersatz für die Erstellung der Energiebilanzen ist vertraglich zwischen der Bundesanstalt und dem BMK in 5-Jahresverträgen geregelt. Aus diesen Verträgen wurde von der Bundesanstalt jener Kostenanteil herausgerechnet, der für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Summe jährlich anfällt. Dieser Kostenanteil wird jedoch auch in Zukunft im Rahmen der bestehenden Werkverträge abgegolten. Da die Verordnung einen uneingeschränkten Geltungszeitraum hat, ist es zur Absicherung der Bundesanstalt erforderlich, in der vorliegenden Verordnung dennoch einen Kostenersatz festzulegen, für den Fall, dass der Werkvertrag zwischen dem BMK und der Bundesanstalt nicht verlängert werden sollte.